fittlichen Buftand beiber Landesichulen und die zu beffen Erhal- fichend gemacht habe. - Gine fpatere ffrenge Revision ber tung bestehenden jum Theil neuerlich getroffenen Bortehrungen. - Das hohe Gultministerium spricht babei die Ueberzeugung aus: es fonne, foweit das Ergebnig ber Erziehung überhaupt in der hand der damit beschäftigten Personen liege, mit Grund erwartet werden, daß die fortgefesten pflichtmäßigen Bemuhungen der gegenwärtigen Rectoren und Lehrer, verbunden mit der genauen Controle, die über ihre amtliche Thatigkeit geführt werde, nicht ohne den erwunschten Erfolg für die Beforderung der Religiositat und Sittlichkeit, unter ben Boglingen der Lan-Desichulen bleiben werde. - Der vorliegende Gegenstand ift von zu hoher Bedeutung, als daß fich die Deputation nicht gestatten follte, in bas Detail jener Mittheilung naber einzugehen, und gu Begrundung einer definitiven Befchlugnahme in diefer wichtis gen Angelegenheit, folche wenigstens in ihren Bauptzugen in gegenwartigen Bericht aufzunehmen. - Das vormalige Inftitut der Collaboratoren, bemerkt das hohe Gultministerium, sei in Folge des feit dem Sahre 1805 fühlbaren Berfalls der Landes: ichule Meißen, auf den Borfchlag der damaligen Schulinspection, zu welcher auch ber Berr Untragsteller gehort habe, im Jahre 1812 eingeführt, und die Bestellung von vier Collaboratoren, mit einem jahrlichen Gehalte von 150 Thalern und mit den in ber Petition angegebenen Obliegenheiten, nach dem Borbilde der= gleichen in der gandesichule Pforta bestehenden Ginrichtung erfolgt. - Das Inflitut habe fich jedoch im Laufe ber Beit nicht bewährt. Die Collaboratoren hatten nicht vermocht, ein mora: lisches Uebergewicht über eine noch nicht ausgebildete Jugend zu behaupten.

Bu feiner Beit feien baber mehr bisciplinelle Bergeben unter ben Boglingen ber Landesfchule zu Meißen zu rugen gemefen, als während der amtlichen Wirfamkeit der Collaboratoren, und tuche tige Subjecte zu diesen Stellen seien immer feltener worden. Mit Recht habe man den Grund davon in der Stellung der Collaboratoren gefucht, und die Behorde fich bewogen gefunden, auf Bericht ber Schulinspection im Jahre 1821 den Collaboratoren unter Erhöhung ihres Gehalts auf 200 Thir. eine größere Theils nahme an den Schulangelegenheiten, neben den Profefforen eins guraumen; ihr Strafrecht gu erweitern, und ihnen ben Titel Idjuncte beizulegen. Indeg hatten ihre Leiftungen auch in diefem ausgedehnten Wirkungstreife ben Erwartungen-feineswegs ents fprochen und alle Stimmen fur gangliche Auflofung bes Inftituts fich erklart. Bu mehrern Dalen habe Die Schulinfpection in diefer Sinficht fich geaußert, und im Jahre 1826 ben Untrag gur Befeitigung bes Inftitute ber Mojuncte bringend wiederholt, unter dem Unfuhren, daß aus ihrer Unftellung fur die Landes: fcule Webrechen erwachfen feien, welche die fruberen, denen abgeholfen merben follen, nicht nur aufmogen, fondern in ihren Folgen fogar übermogen. - Die Inspection habe hierunter befonders auf vier Puncte aufmerkfam gemacht: Seit ber Unftellung ber Abjuncte fei ein Geift ber Insubordingtion eingeriffen, ber vorher nicht flattgefunden, feinen Grund aber barin babe, bag jene Silfslehrer bei ben Schulern aller Autoritat entbehrten, wodurch in der Schule ein anarchischer Buftand eingetreten, ber felbft bas Unfehen ber Professoren gefahrde. Ferner fei feit jener Beit eine fruber gang unbekannte Urt von disciplingrischen Bergehungen entstanden, die ofteren Medereien namlich, welche die Adjuncte von den Schulern erdulden mußten, deren Duth= willen, Sohn und Schabenfreude fie beftandig ausgesett maren. Chen fo fei feit jener Beit die Wocheninfpection bedeutungslofer, und von den Profefforen barum schlaffer behandelt worben, und habe die Unftellung der Ubjuncten endlich noch den Rachtheil gehabt, daß die Dberichuler aufgehort hatten, gehorige Aufficht über Die Unteren zu fuhren und bafur ein enges Busammenhalten bes gangen Cotus zu ordnungswidrigen Sandlungen und zu Ber- | Inftruction bei jeder Translocation zwolf ber vorzüglichern Schit

Landesschule zu Deigen, im Jahre 1827 unter Bugiebung bes Rector M. Beichert zu Grimma habe in ihren Resultaten ben frubern Untrag ber Schulinspection nur noch mehr unterftust, und die hochfte Behorde daber feinen weitern Unftand genom= men, im Jahre 1828 die vier Adjunctenstellen bei der Landes= schule Meißen wieder einzuziehen, an beren Statt aber nach bem Gutachten ber Commiffarien, Die Unftellung zweier neuen ordents lichen Profefforen zu genehmigen. Ermahnung verbiene es bierbei, daß man in Rudficht des Inflituts ber Abjuncte in ber Landesschule Pforte Dieselben nachtheiligen Erfahrungen gemacht habe, und daß deffen gangliche Mufhebung rudfichtlich feiner bisciplinellen Tendenz auch dort bon dem beften Erfolge gemefen fein folle. - Bas nun das Institut der fogenannten Inspectos ren anlange, fo batire fich folches aus ben erften Beiten ber Stife tung unferer gandesschulen, indem ben gehrern einige der ober= ften und verständigsten Schuler, bamals inspectores succenturiati genannt, ju Sandhabung der Mufficht über ben Gitus, ftets beigeordnet gemefen. Es habe fich biefe unter ber Mutoris tat der Behorde entstandene Ginrichtung bis jum Jahre 1812 in ihrem gangen Umfange erhalten, ba aber habe man bei Unftellung von vier Collaboratoren, benen die befondere disciplinelle Hufficht uber die Schuler übertragen gewesen, die Birtfamteit der Inspectoren beschranken zu muffen geglaubt, obwohl in der Sauptfache bas Inftitut noch fortbestanden, indem die Bestim= mung getroffen worden, bag von ber Schulinspection halbiabiig jedesmal vierzehn Inspecioren aus ber erften Glaffe, nach ihrer Wurdigfeit gewählt und ihnen die nachfte Aufficht über den Cotus in den Studirftuben, im Saufe, Sofe und Garten bei eige ner Berantwortlichkeit, jedoch ohne Strafrecht übertragen merden follen. Bald habe jedoch die Inspection eben in der Ents giehung diefes Strafrechtes einen vorzüglichen Grund der wieder überhandnehmenden Indisciplin gefunden, und beshalb wiederholt eindringlich vorgestellt : bag auf Fürstenschulen, bei einer Uns gabl junger Leute von verschiedenartiger Bildung, bei bem verwilderten Buftande, in welchem fo viele Anaben in die Schule eintreten, und dem menigen Grabe von Chrgefihl, bis zu wels chem fie in ihrer frubern Erziehung gelangt maren, nur burch eine bestimmte Absonderung der Oberen und Unteren, durch eine ftrenge Unterordnung ber letteren unter bie erfteren, und burch eine bestimmte Stufenfolge von unten binauf, eine gelts cherte Disciplin ju erreichen fei. Bei ber obenermahnten, mit Buziehung des Mector Weichert im Jahre 1827 veranstalteten Revision der Landesschule Meißen, habe man baber auch bas Berhaltniß ber Inspectoren einer wiederholten forgfaltigen Ermagung unterworfen, biefes Inftitut aber fur ein unentbehrli= ches Mittel ju Sandhabung ber Disciplin erachtet, und eine erlauterte Instruction fur die Unterauffeber und Decurionen verfaßt, wonach halbjahrig jedesmal zwolf Primaner von befonderet Burdigfeit zu Inspectoren gemablt werden mit ber Befugnip, leichtere genau gemeffene Strafen gu dictiren. Diefe Inftruction habe als eine bem Wefen entsprechende padagogische Magregel, die von bem Beren Untragsteller angedeuteten Dachtheile in ihrer prattifchen Musführung nicht nur nicht gehabt, fonbern mefente lich gute Fruchte getragen, und es fei ber obern Beborde fein Fall vorgefommen, bag Infpectoren ihre Autoritat gemigbraucht, mohl aber, daß fie biefelbe nicht immer genug geltend gemacht hatten. Die Inftruction felbft murbe am beften barthun, baß fie auch in ihrem Principe zur Erhaltung bes Pennalismus nicht beitrage, auch tonne man die Berficherung hinzufugen, daß bei ber Wahl ber Inspectoren mit Gemiffenhaftigfeit verfahren und lediglich nach perfonlicher Burbigfeit gewählt merbe. Die Deputation gedenkt hierbei, daß nach Inhalt biefer.

heimlichung der Thater disciplineller Ungebuhrniffe fich vorherr= fer ber erften Claffe gu Inspectoren ermablt merden, welche ber